



Rat der  
Europäischen Union

Luxemburg, den 16. Oktober 2017  
(OR. en)

13109/17

CSDP/PSDC 546  
CFSP/PESC 870  
POLMIL 116  
COWEB 121  
BIH 17

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 16. Oktober 2017

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 12992/17 CSDP/PSDC 531 CFSP/PESC 854 POLMIL 108 COWEB 119  
BIH 15

---

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina  
– Schlussfolgerungen des Rates (16. Oktober 2017)

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zu Bosnien und Herzegowina, die der Rat auf seiner 3566. Tagung am 16. Oktober 2017 angenommen hat.

**SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES ZU BOSNIEN UND HERZEGOWINA**

1. Der Rat bekräftigt erneut, dass er die EU-Perspektive Bosnien und Herzegowinas als eines vereinigten und souveränen Gesamtstaats uneingeschränkt unterstützt. Der Rat bedauert, dass eine spalterische Rhetorik, die in der Vergangenheit wurzelt, und vorgezogene Wahlen in den letzten Monaten das Tempo der Reformen verlangsamt und das politische Klima beeinträchtigt haben.
2. Der Rat erinnert daran, wie wichtig das Engagement des Landes für den Prozess zur Integration in die EU ist. Er nimmt positiv zur Kenntnis, dass die beginnende Umsetzung der Reformagenda die ersten strukturellen Anpassungen der Wirtschaft Bosnien und Herzegowinas eingeleitet hat. Jedoch fordert er die Behörden nachdrücklich auf, die Umsetzung umfassender Reformen in einer inklusiven Weise zum Nutzen der Bürger zu intensivieren. Darüber hinaus appelliert der Rat an die Institutionen in Bosnien und Herzegowina, die Anstrengungen auch mit Blick auf das Funktionieren und die Unabhängigkeit des Rechtssystems, bei der Bekämpfung von Korruption, organisierter Kriminalität und Terrorismus sowie zur Prävention von Radikalisierung zu verstärken.
3. Der Rat ermutigt Bosnien und Herzegowina ferner, die über den Koordinierungsmechanismus für EU-Fragen bisher geleistete Arbeit fortzusetzen und auch weiterhin die im Zuge der Erhebung der Kommission gestellten Fragen zu beantworten. Der Rat ruft erneut alle Regierungsebenen in Bosnien und Herzegowina auf, für die Wirksamkeit des Koordinierungsmechanismus zu sorgen; dies schließt die Gewährleistung harmonisierter und konsolidierter Antworten auf die im Zuge der Erhebung der Kommission gestellten Fragen ein.
4. Der Rat ist sich bewusst, dass die Verfassung Bosnien und Herzegowinas Bosniaken, Kroaten und Serben (neben anderen) als konstitutive Völker anerkennt, bekräftigt aber, dass die Grundsätze der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung aller Bürgerinnen und Bürger uneingeschränkt garantiert werden müssen. Der Rat betont, dass keine legislativen oder politischen Maßnahmen getroffen werden sollten, die die Umsetzung des Urteils in der Rechtssache Sejdić/Finci und damit verbundener Urteile erschweren würden.

5. Der Rat erwartet von Bosnien und Herzegowina, sich neben den noch nicht umgesetzten Empfehlungen des BDIMR der OSZE zu einer weiteren Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wahlen innerhalb der erforderlichen Fristen auch mit dem Urteil des Verfassungsgerichts von Bosnien und Herzegowina vom Dezember 2016 über spezifische Bestimmungen für die Wahlen zur Völkerkammer der Föderation zu befassen. Der Rat vertritt die Auffassung, dass Wahlrechtsreformen als wichtiger Punkt im Geiste des Konsenses und des Dialogs angegangen werden sollten, wobei Bosnien und Herzegowina auch aufgefordert wird, die Empfehlungen des BDIMR der OSZE umzusetzen, um das Land weiter an die EU-Standards heranzuführen und die demokratischen Prozesse bei künftigen Wahlen zu verbessern.
6. Zugleich ruft die EU die Führung von Bosnien und Herzegowina weiterhin nachdrücklich auf, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft ihre Bemühungen zu verstärken, um überschüssige Munitionsbestände zu beseitigen, Minen zu räumen und andere noch offene Fragen anzugehen.
7. Der Rat begrüßt die fortgesetzte Präsenz der Operation Althea, durch die die Fähigkeit aufrechterhalten wird, einen Beitrag zur Abschreckungsfähigkeit der Führung des Landes zu leisten, wenn die Lage dies erfordern sollte, und die gleichzeitig auf Kapazitätsaufbau und auf Ausbildung ausgerichtet ist. In diesem Zusammenhang bestätigt der Rat, dass die EU im Rahmen ihrer Gesamtstrategie für Bosnien und Herzegowina einstweilen bereit ist, unter einem neuen VN-Mandat auch weiterhin die militärische Rolle der Operation Althea mit Exekutivbefugnissen wahrzunehmen, um die Führung des Landes in ihren Bemühungen um ein sicheres und geschütztes Umfeld zu unterstützen. Der Rat sieht der vorgesehenen strategischen Überprüfung, die als Grundlage für die Beratungen mit den Mitgliedstaaten über die Optionen für die Zukunft dieser Operation dienen soll, erwartungsvoll entgegen, wobei auch die Fortschritte Bosniens und Herzegowinas beim EU-Integrationsprozess und die Sicherheitslage vor Ort zu berücksichtigen sind.

Der Rat erkennt die Bedeutung an, die einer fortgesetzten Koordinierung von EUFOR Althea mit anderen internationalen Akteuren vor Ort zukommt.